



Stiftung des öffentlichen Rechts

Geschäftsbericht
des Stiftungsvorstandes
für das Geschäftsjahr 2016

Stand 31.03.2017

INHALT

ÜBERBLICK	3
Die Conterganstiftung im Überblick	3
Stiftungsgremien	4
Conterganstiftungsgesetz, Satzung und Richtlinien.....	12
LEISTUNGEN AN BETROFFENE	13
Rentenerhöhung.....	13
Jährliche Sonderzahlung	13
Rentenkapitalisierung	13
Spezifische Bedarfe	15
PROJEKTE.....	16
Vergabevolumen 2016	16
Gesamte Fördermaßnahmen seit 1974.....	17
EINNAHMEN UND AUSGABEN	18
Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkapitalisierungen.....	18
Spezifische Bedarfe	18
Verwaltungskosten der Conterganstiftung	19
Haushaltsrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)	19
Haushaltsrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)	20
Vermögensrechnung (Stiftungsvermögen und Vermögensanlage)	21
NEUANTRÄGE UND REVISIONSANTRÄGE	22
Neuanträge.....	22
Revisionsanträge	23
HNO-Revisionsanträge	25
SONSTIGES.....	26
Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz	26
Gerichtliche Verfahren	26
Verstorbene Leistungsberechtigte	27
GESCHÄFTSSTELLE UND VERWALTUNGSKOSTEN	28
Arbeit der Geschäftsstelle	28
Verwaltungskosten 2016.....	29

ÜBERBLICK

Die Conterganstiftung im Überblick

Im Oktober 1957 kam das rezeptfreie Schlaf- und Beruhigungsmedikament „Contergan“ der Firma Chemie Grünenthal GmbH in den Handel.

In den Jahren 1959 bis 1962 wurden in Deutschland ca. 5.000 Kinder mit verkürzten und deformierten Gliedmaßen, häufig verbunden mit schwerwiegenden Schäden insbesondere an den inneren Organen, geboren. Viele dieser Kinder überlebten nicht.

Wissenschaftliche Untersuchungen führten 1961 zu der Erkenntnis, dass zwischen der Einnahme des Medikamentes durch die Mütter der betroffenen Kinder in der Frühschwangerschaft und den charakteristischen Fehlbildungen ein Zusammenhang besteht. Die Herstellerfirma nahm das Medikament daraufhin im November 1961 aus dem Handel.

Nach jahrelangen gerichtlichen Verfahren der Betroffenen und ihrer Familien kam es im Ergebnis zur Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“. Die Stiftung wurde 1972 per Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Kapital von 100 Millionen DM der Firma Chemie Grünenthal GmbH sowie 100 Millionen DM aus Bundesmitteln ausgestattet. Rechtlich wurde damit jeder weitere Anspruch gegenüber der Herstellerfirma ausgeschlossen. Die Bundesmittel wurden zweimal (1976, 1980 / 81, 1993 – 1995) aufgestockt, so dass bis dahin insgesamt 320 Millionen DM Bundesmittel in die Stiftung flossen. Hierin sind auch die Mittel für die Förderprojekte enthalten.

Seit Mai 1997 werden die Renten vollständig aus dem Bundeshaushalt gezahlt, da die hierfür vorgesehenen Stiftungsmittel aufgebraucht sind.

2005 wurde die Stiftung umbenannt in „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ (Conterganstiftung). Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesfamilienministeriums und betreut aktuell etwa 2.700 Betroffene im In- und Ausland.

2009 wurden 50 Millionen Euro von der Firma Grünenthal GmbH auf freiwilliger Basis in die Conterganstiftung eingezahlt. Mit weiteren 50 Millionen Euro aus Stiftungsmitteln wird der Gesamtbetrag von 100 Millionen Euro von der Conterganstiftung an die

Betroffenen in Form von jährlichen Sonderzahlungen über einen Zeitraum von maximal 25 Jahren ausgeschüttet.

Die Betroffenen erhalten von der Conterganstiftung folgende Leistungen:

- eine einmalige Kapitalentschädigung bei Neuankennung
- ab zehn Schadenspunkten eine monatliche Conterganrente
- ab zehn Schadenspunkten eine jährliche Sonderzahlung

Die Höhe dieser Leistungen bestimmt sich nach der Schwere der Behinderung.

Darüber hinaus können sie seit dem 1. August 2013 Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe beantragen, sofern mindestens zehn Schadenspunkte anerkannt wurden.

Alle Leistungen sind steuerfrei und werden nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Stiftungsgremien

Zum 01.12.2014 hat die 12. Amtszeit des Stiftungsrates begonnen.

Stiftungsrat

Seit dem 22.04.2015 ist Herr Christoph Linzbach, BMFSFJ, Vorsitzender des Stiftungsrates. Herr Dr. Sven-Olaf Obst ist seit dem 22.04.2015 stellvertretender Vorsitzender.

Seit Beginn der 12. Amtszeit gehören Frau Dr. Sartor, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), und aus dem Kreis der Leistungsberechtigten Herr Andreas Meyer dem Stiftungsrat als ordentliche Mitglieder an. Herr Christian Stürmer als weiteres aus dem Kreis der Leistungsberechtigten berufenes Mitglied gehört dem Stiftungsrat seit dem 01.01.2015 an; Herr Ulrich Homann, BMF, seit dem 21.12.2015.

Stellvertretende Stiftungsratsmitglieder sind Frau Spätling-Fichtner, BMAS, und aus dem Kreis der Leistungsberechtigten seit Beginn der 12. Amtszeit Frau Barbara Bettina Ehrt sowie Herr Udo Herterich seit dem 01.01.2015. Frau Diana Claudia Wesche, BMF, wurde zum 21.12.2015 als stellvertretendes Mitglied in den Stiftungsrat berufen.

Der Stiftungsrat hat im Berichtsjahr zwei Sitzungen (Juni 2016 / November 2016) durchgeführt, wobei die Tagesordnung der Sitzung im November 2016 aufgrund der

am gleichen Tag stattgefundenen öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes reduziert war.

Der Stiftungsratsvorsitzende hat zu drei Fragestellungen ein schriftliches Umlaufverfahren im Stiftungsrat veranlasst. Eine Beschlussfassung konnte in allen drei Verfahren nicht auf diesem Wege getroffen werden, da der Aufforderung zur Stimmabgabe jeweils widersprochen wurde.

Stiftungsvorstand

Im Berichtsjahr 2016 amtierten Frau Marlene Rupprecht als Vorsitzende und Frau Margit Hudelmaier als weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes. Frau Gila Schindler ist bereits zum 27.04.2015 aus dem Vorstand ausgeschieden. Eine Nachbesetzung ist bisher nicht erfolgt.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen seiner Tätigkeit folgende drei Infoschreiben zur regelmäßigen Information der Betroffenen versandt:

Januar 2016 Infoschreiben Nummer 23 Leichte Sprache

Themen:

- Die Contergan-Stiftung war auf der Messe Rehacare
- Das neue Info-Portal von der Contergan-Stiftung im Internet
- Die Hilfen von der Contergan-Stiftung
- Infos über die spezifischen Bedarfe
- Infos über die Revisionsanträge
- Die Contergan-Rente ist jetzt höher
- Die Akten von der Firma Grünenthal
- Die Änderungen am Contergan-Gesetz
- Eine Bitte von der Contergan-Stiftung
- Infos in Leichter Sprache von der Contergan-Stiftung über die Gefäß-Studie

Oktober 2016 Infoschreiben zur Lebensbescheinigung für das Jahr 2017

Dezember 2016 Infoschreiben Nummer 24

Themen:

- CIP jetzt das alleinige „Schaufenster“ der Conterganstiftung
- Spezifische Bedarfe: Finanzielles Risiko bei Vorkasse
- Evaluierung: Studien jetzt auf CIP greifbar
- Spezifische Bedarfe: Künftige Entwicklungen und Leistungsgewährung
- Gefäßstudie: Heterogene Datenlage
- Grünenthal-Akten: Datenversendung in vollem Gange
- Akten Kinderorthopädie Uniklinik Münster
- Durch Erfahrungsaustausch allen Betroffenen helfen
- Meldung von Todesfällen und Todesursachen
- Umfrage: Wer möchte in Zukunft das Infoschreiben in Leichter Sprache?
- Neuer Telefonservice: Wie ist Ihre Meinung?
- Lobbyarbeit: Conterganstiftung ein wichtiger Gesprächspartner
- Lebensbescheinigung 2017
- Kapitalisierungs-Rechner
- Höhere Renten seit dem 01. Juli 2016
- Neuer Abzinsungsfaktor
- Kassenschluss
- Feedback-Formular „Infobrief in Leichter Sprache“

Der Stiftungsvorstand hat im Berichtsjahr in fünf offiziellen Sitzungen über Anträge auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG), die Anlage des Vermögens und viele weitere Fragen entschieden. Darüber hinaus haben viele weitere Termine und Telefonkonferenzen stattgefunden, die der Geschäftsführung dienen.

Internetportal

In Umsetzung eines gesetzlichen Auftrages aus dem Jahre 2009 war der Vorstand mit dem Auf- und Ausbau des elektronisch gestützten Informations- und Beratungsnetzwerks, „Contergan-Infoportal“ (CIP), rund um das Thema Conter-

gan- bzw. Thalidomidschädigung für unterschiedliche Nutzergruppen (z. B. Betroffene, Wissenschaftler, Mediziner usw.) befasst, welches am 27. November 2015 (Jahrestag der Marktrücknahme von Contergan) unter der Adresse www.contergan-infoportal.de erfolgreich online gegangen war. Neben dem gewohnten Service enthält das Internetportal eine Reihe an Informationen, Adressen, Links und Tipps zu allen Fragen rund um Gesundheit, Teilhabe und Finanzen. Zudem laden ein Experten- sowie ein Betroffenenforum dazu ein, den gegenseitigen Austausch von Wissen und Erfahrungen zu fördern.

Der Aufbau, die Pflege und die Betreuung dieses Portals sind neben der Studie der Universität Heidelberg ein Teil des Forschungsprojektes zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der contergangeschädigten Menschen, welches aus einem gesetzlichen Auftrag aus dem Jahre 2009 resultiert. Es ist das erste Element eines anzustrebenden europaweiten Beratungs- und Informationsnetzwerks für die Betroffenen sowie für die mit der Thematik befassten Experten. Das Internetportal ist Anlaufstelle für contergan- und thalidomidgeschädigte Menschen, die sich schnell und umfassend über Leistungen, Dienstleistungen, Zuständigkeiten der Behörden und Einrichtungen informieren wollen. Es dient zudem der Verbesserung des Informationsaustausches unter Betroffenen, der Förderung des Wissenstransfers und der schnellen Bereitstellung von Forschungs- und sonstigen Informationen.

Im Berichtsjahr setzte der Vorstand gemeinsam mit dem Redaktionsbeirat aus Betroffenenvertretern, Stiftungsmitgliedern sowie Experten aus Medizin, Recht und Journalismus die im Jahr 2015 begonnene Entwicklung des Portals fort. Dabei kristallisierte sich immer mehr heraus, dass eine Zusammenführung des neuen Angebots mit der bestehenden Website der Conterganstiftung unausweichlich ist. Denn andernfalls hätten die Betroffenen ihre Informationen aus zwei unterschiedlichen Websites erschließen müssen, was mit dem Wunsch nach mehr Serviceorientierung nicht im Einklang steht. Aus diesem Grund wurde die gewohnte Homepage www.conterganstiftung.de am 01. Juli 2016 abgeschaltet. Die Informationen der Conterganstiftung sind seit dem nur noch unter der Adresse www.contergan-infoportal.de abrufbar.

Grünenthalakten

Eine weitere große Aufgabe setzte sich Berichtsjahr mit der Aufarbeitung der Grünenthalakten für den Vorstand fort, die bei der Firma Grünenthal gefunden und Anfang Oktober 2014 an die Conterganstiftung übergeben worden waren.

Im Zuge der Auswertung wurden die Grünenthal-Akten mit den in der Stiftung vorgehaltenen Dokumenten abgeglichen. Es stellte sich heraus, dass die Akten im Wesentlichen zwei Arten von Informationen beinhalten. Zum einen handelt es sich um reine Namensauflistungen von Betroffenen ohne weiteren Informationsgehalt. Zum anderen beinhalten die Dokumente regulären Akteninhalt, wie beispielsweise eine Kopie des Antragsanschreibens, ein Anschreiben der Geschäftsstelle an die Medizinische Kommission sowie eine Kopie des abschließenden Schreibens des Vorsitzenden der Medizinischen Kommission.

Nachdem die Sichtung, Erfassung und Auswertung des Aktenmaterials im Monat Mai 2015 abgeschlossen werden konnte, galt es, den Beschluss des in der 11. Amtsperiode amtierenden Vorstandes, alle Betroffenen über die sie gefundenen Dokumente zu informieren, umzusetzen. Seit dem 01.06.2015 wurden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu diesem Zwecke 4 befristet Beschäftigte als Bürosachbearbeiterinnen und Bürosachbearbeiter zunächst bis zum Ende des Berichtsjahrs zur Verfügung gestellt. Die Verträge dieser befristet Beschäftigten wurden sodann bis zum Ende des Monats Mai 2017 verlängert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überprüfen sorgfältig, ob es sich bei dem Aktenmaterial um Kopien von Dokumenten handelt, die der Conterganstiftung bereits vorliegen oder ob es sich um unbekannte Dokumente handelt. Die Betroffenen werden über alle Dokumente und Daten informiert, die sich in den von der Firma Grünenthal übergebenen Unterlagen befinden und die sie betreffen. Die Arbeiten werden selbstverständlich unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt. Hierzu unterzeichneten jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter vor Beginn ihrer und seiner Tätigkeit eine Verschwiegenheitserklärung, die sie und ihn dazu verpflichtet, alle bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen, Daten, Unterlagen und sonstige Kenntnisse geheim zuhalten.

Die bereits durchgeführten Arbeiten gestalteten sich im Berichtsjahr schwieriger als erwartet. Denn in der Regel waren Dokumente einzelner der 3.200 betroffenen Personen über mehrere der insgesamt 161 Akten verstreut. Diese mussten sorgsam

ermittelt, kopiert und dann zusammengeführt werden, ehe sie verschickt werden konnten. Der Vorstand und die Geschäftsstelle waren im Berichtsjahr jedoch damit befasst, die Abarbeitung zu optimieren, um sämtliche Betroffene möglichst zeitnah über einen Materialfund informieren zu können.

Auch im Jahr 2016 war die durch die Conterganstiftung beauftragte Anwaltskanzlei in enger Abstimmung mit dem Vorstand weiterhin mit der Aufklärung des Sachverhaltes rund um die „Grünenthal-Akten“ beschäftigt. Die Grünenthal GmbH hat mittlerweile bestätigt, dass sämtliche digitale oder analoge Datensätze vernichtet und gelöscht sind. Zudem hat der Vorstand bei ehemaligen Kommissionsmitgliedern – soweit diese noch leben – abgefragt, ob sie noch im Besitz von Akten mit Daten der Betroffenen sind. Denn diese Akten gehören der Stiftung und sind auch dort aufzubewahren. Hierzu hat sich die Conterganstiftung mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt.

Als eine erste Konsequenz aus dem „Aktenfund“ hat der Vorstand die Anfertigung von „Richtlinien für den Umgang mit Akten“ bei der mandatierten Anwaltskanzlei in Auftrag gegeben. Entwürfe von Richtlinien für die verschiedenen Organe und Gremien der Stiftung liegen inzwischen vor und werden zwischen den involvierten Personen und der für Fragen des Datenschutzes beauftragten Rechtsanwaltskanzlei abgestimmt.

Für die Arbeit der Anwaltskanzlei ist im Berichtsjahr eine Zahlung in Höhe von insgesamt ca. 96.151,71 Euro erfolgt.

Evaluierung

Gemäß § 25 Conterganstiftungsgesetz (3. Änderungsgesetz) legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor. Ziel einer solchen Evaluierung ist es insbesondere, die Wirkungen der Leistungsverbesserungen durch das Dritte Änderungsgesetz zu ermitteln sowie das Verfahren der Gewährung von Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe zu überprüfen.

Im Wege der Amtshilfe war der Vorstand im Jahr 2015 durch die Bundesregierung mit der Durchführung der Vergabeverfahren betraut worden. Zu diesem Zwecke wur-

de im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens im Stiftungsrat Ende Juni 2015 über die Vergabe zweier Expertisen entschieden.

Die Durchführung der „Expertise über die Leistungen an Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz“ erfolgte - wie von den Betroffenenvertretern ausdrücklich gewünscht - durch Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Andreas Kruse von der Universität Heidelberg.

Die „Expertise über das Verfahren der Gewährung von Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe an Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz“ wurde an Frau Gila Schindler, Fachanwältin für Sozialrecht, vergeben.

Die Ergebnisse beider Untersuchungen lagen dem Ministerium Anfang 2016 vor.

Auf Basis dieser eingereichten Gutachten erstellte das BMFSFJ einen Bericht für die Bundesregierung, der dem Deutschen Bundestag im Juni 2016 vorgelegt wurde.

Der Bundestag beriet am 24. / 25.11.2016 in erster Lesung den Gesetzesentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes.

Am 28.11.2016 führte der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzesentwurf im Rahmen seiner 76. Sitzung durch, an der das Vorstandsmitglied Frau Hudelmaier als Sachverständige teilnahm.

In zweiter und dritter Lesung verabschiedete der Bundestag am 15.12.2016 den Gesetzesentwurf der CDU/CSU- und der SPD-Fraktion in der durch den Familienausschuss geänderten Fassung.

Gefäßstudie

In Umsetzung einer Handlungsempfehlung aus der von der Conterganstiftung im Jahre 2010 beauftragten Studie "Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten in Deutschland lebender contergangeschädigter Menschen" des Institutes für Gerontologie der Universität Heidelberg, die vorschlug, eine systematische wissenschaftliche Untersuchung von vorgeburtlich angelegten, aber erst spät entdeckten Schäden (sog. Spätschäden) auszurichten, die sich auf eine Fehlanlage von Gefäßen, Nerven und Muskeln konzentriert, befasst sich der Stiftungsvorstand seit 2013 mit dem Thema Gefäßstudie. Nach einem durch den Vorstand sowie den Stiftungsratsvorsitzenden initiierten

Workshop zur Thematik im Jahre 2013, an dem Experten verschiedener Fachrichtungen und Betroffene teilnahmen und infolgedessen die Stiftung die Kosten von Gefäßuntersuchungen von Betroffenen übernahm, wurde die Thematik im Rahmen zweier Expertengespräche (19.05.2015 sowie 02.07.2015) insbesondere in Hinblick auf die von Betroffenen bei der Stiftung eingereichten Untersuchungsergebnisse umfangreich aufgearbeitet. Da auf Grundlage der bis dahin eingereichten Unterlagen Rückschlüsse auf mögliche Zusammenhänge zwischen der Einnahme von Contergan durch die Mutter während der Schwangerschaft und Schädigungen bei Betroffenen nicht möglich waren und die Datenmenge nicht ausreichend war, beschloss der Stiftungsrat am 21.07.2015 die Durchführung einer Gefäßstudie, sofern seitens der Betroffenen eine ausreichende Datenmenge zur Verfügung gestellt würde. Im November 2015 rief der Stiftungsvorstand im Rahmen eines Informationsschreiben alle Betroffenen dazu auf, ihre Untersuchungsergebnisse in nicht-anonymisierter Form zu übersenden, da nur so mögliche Zusammenhänge zwischen den bisher festgestellten Schäden und dem möglichen Schadensbild an den Gefäßen erkennbar sind. Zur Auswertung dieser Ergebnisse errichtete der Vorstand im Berichtsjahr ein Expertengremium, bestehend aus Experten verschiedener, überwiegend medizinischer, Fachrichtungen. Zur Wahrung des Datenschutzes wurden die eingereichten Ergebnisse durch die Geschäftsstelle streng pseudonymisiert, d.h. jegliche Rückschlussmöglichkeiten auf die Person wurden entfernt. Die so bearbeiteten Daten wurden in eine Datenbank zur statistischen Auswertung eingegeben. Das Expertengremium tagte unter Teilnahme des Stiftungsvorstandes im Berichtsjahr am 06.06.2016 und am 11.10.2016. Außerdem tauschte sich der Vorstand mit einem kleineren Kreis der Experten am 29.09.2016 im Rahmen einer Telefonkonferenz aus. Die Ergebnisse der Arbeit des Expertengremiums wird der Vorstand dem Stiftungsrat in der kommenden Stiftungsratssitzung (05.04.2017) vorstellen.

Medizinische Kommission

Die Medizinische Kommission, bestehend aus 13 Ärztinnen und Ärzten, tagte unter dem Vorsitz von Herrn Rechtsanwalt Thomas Toews, am 29. und 30.01.2016 in Bonn. An dieser Präsenzsitzung nahm ebenfalls der Vorstand der Conterganstiftung teil.

Conterganstiftungsgesetz, Satzung und Richtlinien

Im Berichtsjahr galten das Dritte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 26. Juni 2013 sowie die Satzung der Conterganstiftung vom 19. Juni 2013. Die Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen vom 16. Juli 2013 wurden im Berichtsjahr geändert, da die Conterganrenten gemäß § 13 Abs. 2 ContStifG entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern, angepasst wurden. Die Änderung wurde am 17.06.2016 vorgenommen, so dass die erhöhten Renten für den Monat Juli an die Betroffenen ausgezahlt werden konnten.

LEISTUNGEN AN BETROFFENE

Rentenerhöhung

Im Berichtsjahr wurde die Conterganrente entsprechend den gesetzlichen Renten zum 1. Juli 2016 um 4,25 % erhöht.

Bis zum 30. Juni 2016 betrug die niedrigste Rente 635,00 Euro, die Höchstrente 7.175,00 Euro. Ab dem 1. Juli 2016 betrug die niedrigste Rente 662,00 Euro, die Höchstrente 7.480,00 Euro.

In 2016 wurden insgesamt 124.486.582,78 Euro Rentenzahlungen geleistet.

Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 13 ContStifG steht den Leistungsberechtigten neben einer Kapitalentschädigung, Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und lebenslanger Conterganrente auch eine jährliche Sonderzahlung zu. Für das Jahr 2016 waren die Zahlungen am 1. März 2016 zu veranlassen und beliefen sich auf insgesamt 6.114.780,00 Euro.

Die Leistungsberechtigten erhielten keinen gesonderten Bescheid für diese Sonderzahlung, da bereits am 15. Oktober 2009 Bescheide über die Höhe und die festgesetzten Termine der Sonderzahlungen für 2009, 2010 und ab 2011 übersandt worden waren.

Rentenkapitalisierung

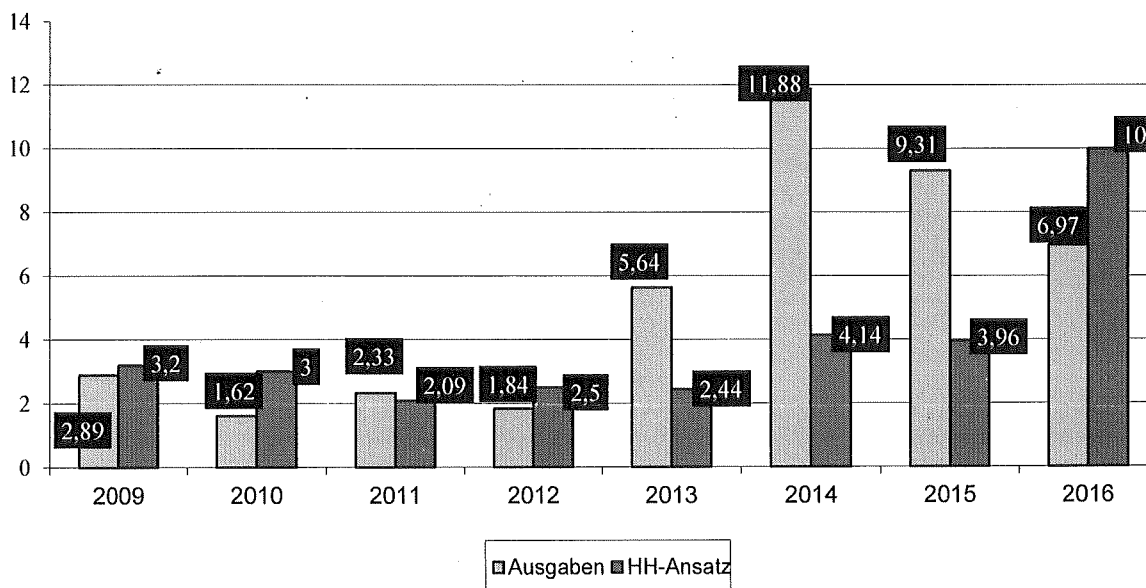
Die zulässige Höchstdauer der Rentenkapitalisierung beträgt zehn Jahre. Der Abzinsungsfaktor hat sich ab dem 01.10.2016 von 0,45 % auf minus 0,28 % vermindert.

Im Jahr 2016 bewilligte die Conterganstiftung 66 Anträge auf Kapitalisierung (2015: 65 Bewilligungen) mit einer Kapitalisierungssumme von insgesamt 8.000.065,13 Euro (2015: 7.517.127,12 Euro).

Es wurden 2016 aus Bewilligungen von 2013, 2014, 2015 und 2016 Kapitalisierungsbeträge in Höhe von insgesamt 6.973.713,08 Euro abgerufen (2015: 9.310.588,12 Euro).

Zum 31. Dezember 2016 bestanden aus bewilligten Kapitalisierungen noch offene Abrufrechte in Höhe von 2.948.496,59 Euro.

Rentenkapitalisierungen
Entwicklung der Auszahlungen und der Haushaltsansätze in Millionen
Euro 2009 - 2016



Rentenkapitalisierungen Bewilligungen 2016
Anzahl und Beträge

Kapitalisierungszweck	Anzahl der Anträge	bewilligte Kapitalisierungsbeträge (in Euro)
1. Erwerb eigengenutzten Wohnraums	18	4.322.654,13
2. Wirtschaftliche Stärkung, zum Beispiel Renovierung oder Darlehensablösung des eigengenutzten Wohnraums	33	3.202.370,12
3. Berechtigtes Interesse	3	77.411,83
4. Interessenskapitalisierung, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Behinderung (zum Beispiel Umrüstung PKW), nur Kapitalisierung eines Teils der Rente	12	397.629,05
Summe:	66	8.000.065,13

Spezifische Bedarfe

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 ContStifG standen für Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe jährlich Mittel in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro zur Verfügung. Restmittel flossen aufgrund der Vorgaben an das Bundesministerium der Finanzen zurück.

Gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 ContStifG (3. Änderungsgesetz) setzte der Stiftungsvorstand die Leistungen ohne Entscheidung und Bewertung der Medizinischen Kommission durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.

In Teil V der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen wurden die möglichen Leistungen und Voraussetzungen näher geregelt. Für die beantragten Leistungen musste eine ärztliche Verordnung oder Bescheinigung vorliegen und es wurden nur die Kosten erstattet, die nicht oder nicht vollständig von einem Kostenträger (zum Beispiel der Krankenkasse) übernommen wurden.

Als mögliche Leistungen kamen in Betracht:

- Rehabilitationsleistungen
- Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln
- zahnärztliche, kieferchirurgische und kieferorthopädische Versorgung (bei Vorliegen von orthopädischen Schäden der oberen Extremitäten oder näher festgelegten Schädigungen im Kieferbereich)

Der Höchstbetrag für Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe belief sich auf jährlich 20.000,00 Euro pro Person.

Zudem konnten Arztpraxen und Kliniken Anträge stellen

- zur Förderung und Verbesserung der medizinischen Behandlung der Betroffenen oder
- zur Spezialisierung von Pflegediensten.

Der Förderbetrag belief sich dann auf maximal 5.000,00 Euro pro Jahr pro Antragsteller. Voraussetzung war, dass im laufenden Jahr absehbar ist, dass die Mittel für Individualmaßnahmen zugunsten der Berechtigten nicht ausgeschöpft werden.

Die Höhe der Ausgaben und die Antragszahlen finden sich ab Seite 17.

Im Berichtsjahr waren bis zu sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bearbeitung der Anträge im Rahmen der spezifischen Bedarfe zuständig.

Der Vorstand war bei seiner Entscheidungsfindung stets darauf bedacht, die rechtlichen Vorgaben und den Ermessensspielraum so weit wie möglich im Sinne der Antragsteller auszuschöpfen. Damit die Vergabeentscheidungen für die Betroffenen jederzeit nachvollziehbar und transparent sind, hat der Vorstand Standards / Leitlinien entwickelt, nach denen die Entscheidungen in konsequenter Weise getroffen und umgesetzt werden. Diese Bewilligungspraxis des Vorstandes ist auch auf der Website der Conterganstiftung veröffentlicht worden.

PROJEKTE

Seit Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz am 30. Juni 2009 erstreckt sich der Stiftungszweck nach Abschnitt 3 ausschließlich auf die Förderung von Maßnahmen, die die Teilhabe contergangeschädigter Menschen am Leben in der Gesellschaft unterstützen und die durch die Spätfolgen der conterganbedingten Behinderungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen mildern. Die Entscheidung über die einzelnen Fördermaßnahmen trifft der Vorstand der Conterganstiftung. Die Fördermaßnahmen werden ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungskapitals und etwaigen Zustiftungen finanziert.

Vergabevolumen 2016

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2016 für Fördermaßnahmen ab dem Zweiten Änderungsgesetz 2009 betrug 360.000,00 Euro.

Die Ausgaben im Jahr 2016 beliefen sich auf 93.842,52 Euro. Die Ausgaben lagen niedriger als geplant, da das Projekt „Historische Aufarbeitung aus Betroffenenensicht“ entgegen der Planung in 2016 noch nicht begonnen wurde und das Projekt „Gefäßstudie“ nur geringe Ausgaben (lediglich Reisekosten der Experten) verursachte.

Für das Projekt „Internetportal“ wurden im Berichtsjahr 91.476,48 Euro gezahlt. Im Jahr 2012 wurden für den Aufbau des Internetportals 400.000,00 Euro als zweckgebundene Spende der Firma Grüenthal GmbH zur Verfügung gestellt. Insgesamt standen hiervon am 31.12.2016 noch 66.239,96 Euro zur Verfügung.

Gesamte Fördermaßnahmen seit 1974

Seit Beginn ihrer Fördertätigkeit im Jahr 1974 bis Ende 2016 bewilligte die Conterganstiftung 859 Zuschüsse zu Fördermaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 136 Millionen Euro. In 16 Fällen wurden Bewilligungen ganz oder teilweise widerrufen, weil die Mittel nicht oder nur teilweise benötigt wurden oder nicht oder nur zum Teil zweckentsprechend verwendet wurden. Bis zum 31. Dezember 2016 wurden für 845 Fälle rund 133 Millionen Euro ausgezahlt.

EINNAHMEN UND AUSGABEN

Der Stiftungsrat stimmte dem vom Stiftungsvorstand erstellten Haushaltsplan 2016 in der Sitzung am 30. November/01. Dezember 2015 zu und stellte diesen damit fest.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellte der Conterganstiftung für das Haushaltsjahr 2016 aus Bundesmitteln gemäß Haushaltsplan einen Betrag von 155.309.000,00 Euro zur Deckung der Ausgaben für Kapitalentschädigungen, Renten, Rentenkaptalisierungen, spezifische Bedarfe und Verwaltungskosten zur Verfügung.

Hiervon wurden tatsächlich 135.398.434,30 Euro bei der Bundeskasse abgerufen. Weiter erhielt die Conterganstiftung den in der Vergangenheit vertraglich vereinbarten Betrag von 12.000,00 Euro für die Kosten der Medizinischen Kommission durch die Firma Grünenthal GmbH. Die Zweite Rate in Höhe von 12.000,00 Euro ging erst Anfang 2017 bei der Conterganstiftung ein und wurde demzufolge im Haushaltsjahr 2017 gebucht.

Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkaptalisierungen

Die Ausgaben für Kapitalentschädigungen und Zinsen (213.918,58 Euro) lagen unter dem geplanten Haushaltsansatz von 300.000,00 Euro. Die Anzahl und die bewilligte Punktzahl der von der Medizinischen Kommission bewerteten Neuanträge und Revisionsanträge waren niedriger als geschätzt. Damit fielen auch die Ausgaben hierfür niedriger aus.

Für laufende Rentenleistungen wurden insgesamt 124.486.582,78 Euro ausgezahlt. Die Ausgabe lag damit um 113.417,22 Euro (0,9 %) unter dem Haushaltsansatz von 124.600.000,00 Euro.

Die Ausgaben für Rentenkaptalisierungen (6.973.713,08 Euro) lagen in 2016 deutlich unter dem Haushaltsansatz von 10.000.000,00 Euro, da weniger Kapitalisierungen beantragt wurden als erwartet.

Spezifische Bedarfe

Ab 1. August 2013 konnten mit Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz Anträge auf Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe gestellt werden. Im Jahr 2016 gingen 1955 Anträge bei der Conterganstiftung ein. Für die neu eingeführten Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe standen bis

zu 30 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2016 wurden für spezifische Bedarfe Mittel in Höhe von 2.006.426,25 Euro ausgezahlt.

Für die Umsetzung des Dritten Änderungsgesetzes und insbesondere die Auszahlung der Mittel für spezifische Bedarfe an die Betroffenen entstanden der Conterganstiftung zusätzliche Verwaltungskosten. Diese beinhalten besonders die Bearbeitung der Anträge auf Deckung spezifischer Bedarfe, das Erstellen der Bescheide und die Auszahlung der entsprechenden Mittel bei geschätzt rund 1.350 Anträgen (rund 50 % der Leistungsberechtigten) sowie die Entwicklung von Formularen. Insgesamt wurden neun Personen, mithin rund 450.000,00 Euro je Jahr für neun Vollzeitstellen, angesetzt. Diese zusätzlichen Verwaltungskosten der Stiftung sind nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Conterganstiftungsgesetz vom Bund zu tragen und werden aus dem bereitgestellten Betrag von bis zu 30 Millionen Euro zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen gezahlt.

Im Jahr 2016 wurden 450.000,00 Euro an Personal- und Sachkosten abgerechnet.

Verwaltungskosten der Conterganstiftung

Die Einnahmenseite enthält als wesentliche Finanzierungsposition die erforderlichen Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Die Verwaltungskosten der Conterganstiftung werden hieraus finanziert.

Insgesamt lagen die Verwaltungskosten im Rechnungsjahr 2016 bei 1.201.407,88 Euro und damit um 55.592,12 Euro unter dem Planansatz.

Haushaltsrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)

Nach § 13 ContStifG erhalten die Leistungsberechtigten eine jährliche Sonderzahlung. Diese neue Leistungskategorie wurde mit Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes eingeführt. Die Sonderzahlung war im Berichtsjahr am 1. März zu veranlassen. Der 1. März eines Jahres als Zahlungstermin ist auch für künftige Jahre festgelegt, es sei denn, der 1. März fällt auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag.

In diesen Fällen ist die jährliche Sonderzahlung am folgenden Werktag zu veranlassen (§ 11 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen).

Einschließlich der geleisteten Nachzahlungen wurden im Jahr 2016 6.114.780,00 Euro ausgezahlt. Die Sonderzahlungen werden aus dem Vermögen und den Anlageerträgen der Conterganstiftung finanziert.

Die Conterganstiftung erzielte im Berichtsjahr aus der Anlage ihres Vermögens Einnahmen aus Zinsgutschriften und Kursgewinnen bei der Veräußerung von Wertpapieren in Höhe von 1.953.538,54 Euro. Die in 2016 fälligen Wertpapiere wurden aufgrund der Zinskonditionen vorerst nicht neu angelegt sondern auf ein Tagesgeldkonto umgeschichtet, sodass der Gesamtertrag um 252.461,46 Euro unter dem Planansatz (2.206.000,00 Euro) lag.

Für die Sonderzahlung wurden 4.161.176,55 Euro aus dem Vermögen entnommen. Das Gesamtvermögen nach Abschnitt 2 betrug zum Jahresende 67.486.356,50 Euro.

Dieses Gesamtvermögen und die daraus erwirtschafteten Erträge sind für die Zahlung der Sonderzahlung für 25 Jahre, das heißt bis 2033, vorgesehen. Wegen des anhaltend niedrigen Kapitalzinses ist mit geringeren Erträgen als geplant zu rechnen. Dieses kann zur Folge haben, dass die Sonderzahlungen nicht in der bisherigen Höhe bis zum Jahr 2033 geleistet werden können.

Haushaltsrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)

Die Conterganstiftung erzielte im Berichtsjahr Einkünfte aus der Anlage des Vermögens aus dem Abschnitt 3 (Projektförderung).

Es handelt sich um Zinseinnahmen in Höhe von 149.992,54 Euro sowie sonstige Einnahmen in Höhe von 938,82 Euro. Der Planansatz der Zinseinnahmen (149.000,00 Euro) wurde um 992,54 Euro leicht überschritten.

Aus einer Teilrückforderung eines Zuschusses und der Geltendmachung von Zinsen wegen Nutzungsänderung eines geförderten Objektes flossen der Conterganstiftung im Berichtsjahr 19.470,54 Euro zu.

Die Ausgaben für die Auszahlung von Zuschüssen zur Projektförderung betragen 92.901,87 Euro. Sie unterschritten den Haushaltsansatz (360.000,00 Euro) um einen Betrag von 267.098,13 Euro, da das Projekt „Historische Aufarbeitung aus Betroffensicht“ entgegen der Planung in 2016 noch nicht begonnen wurde und das Projekt „Gefäßstudie“ nur geringe Ausgaben (lediglich Reisekosten der Experten) verursachte.

Zur Deckung der Ausgaben wurden die vorgenannten Einnahmen verwendet. Da die Einnahmen um 76.559,38 Euro höher waren als die Ausgaben wurde dieser Betrag dem Stiftungsvermögen zugeführt.

Das Vermögen nach Abschnitt 3 betrug zum Jahresende 7.478.153,10 Euro.

Vermögensrechnung (Stiftungsvermögen und Vermögensanlage)

Vermögensrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)

Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 2 ContStifG wies zum 31. Dezember 2016 das Stiftungsvermögen mit einem Wert in Höhe von 67.486.356,50 Euro (nach 71.647.533,05 Euro zum 31. Dezember 2015) aus.

Vermögensrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)

Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 3 ContStifG wies zum 31. Dezember 2016 das Stiftungsvermögen mit einem Wert in Höhe von 7.478.153,10 Euro (nach 7.401.593,72 Euro zum 31.12.2015) aus. Davon bilden 6.500.000,00 Euro den unantastbaren Kapitalstock der Stiftung, so dass am 31.12.2016 noch 978.153,10 Euro für die Projektförderung zur Verfügung standen.

Anlagerichtlinien

Im Berichtsjahr galten die Anlagerichtlinien in der Fassung vom 13.11.2011.

Diese wurden im Berichtsjahr überarbeitet, insbesondere um das Planungs-, Berichts- und Kontrollsystem der Vermögensverwaltung zu verbessern.

Die überarbeiteten Anlagerichtlinien werden in Kürze in Kraft treten.

NEUANTRÄGE UND REVISIONSANTRÄGE

Neuanträge

Nach § 12 Absatz 2 ContStifG können die Conterganrente und eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab 01.07.2009 beantragt werden, wenn die Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht wurden. Im Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2016 wurden insgesamt 833 Neuanträge gestellt.

Im Jahr 2016 erreichten die Conterganstiftung insgesamt 52 Anträge auf Zulassung zur Leistungsgewährung nach Abschnitt 2 ContStifG. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn noch 54 nicht entschiedene Anträge vor.

Im Berichtsjahr wurden 5 Anträge positiv beschieden. In 3 Fällen wurde eine lebenslange Conterganrente zuerkannt. In 2 Fälle wurde wegen der Zuerkennung von weniger als 10 Schadenspunkten lediglich eine Kapitalentschädigung gewährt.

34 Antragsteller erhielten eine Ablehnung.

2 Anträge wurden zurückgenommen.

Insgesamt lagen in 65 Fällen am 31.12.2016 noch keine Entscheidungen vor. Die teilweise lange Bearbeitungsdauer ist in den meisten Fällen durch zusätzlich angeforderte Unterlagen oder Probleme beim Erhalt von übersetzten Unterlagen ausländischer Personen zu erklären. Weiterhin sind oftmals mehrere Ärzte der Medizinischen Kommission an der Begutachtung beteiligt, was zu einer längeren Bearbeitungszeit führt.

	gesamt	aus 2011	aus 2012	aus 2013	aus 2014	aus 2015	aus 2016
Anträge in 2016	106	3	2	6	16	27	52
Bewilligungen in 2016	5	1	1	1	1	1	0
Ablehnungen in 2016	34			3	6	17	8
Rücknahmen in 2016	2	0	0	0	0	1	1
Offene An- träge am Jah- resende 2016	65	2	1	2	9	8	43

Somit sind in 2016 insgesamt 41 Neuanträge abschließend bearbeitet worden.

Revisionsanträge

145 Leistungsberechtigte reichten in 2016 Anträge auf Überprüfung und Neufestsetzung der Punktebewertung nach den Conterganschadensrichtlinien bei der Conterganstiftung ein. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn noch 131 nicht entschiedene Anträge vor.

Im Berichtsjahr wurden 103 Anträge bewilligt und 63 Anträge abgelehnt. 2 Anträge wurden zurückgenommen.

108 Fälle konnten von der Medizinischen Kommission noch nicht abschließend entschieden werden.

	gesamt	aus 2012	aus 2013	aus 2014	aus 2015	aus 2016
Anträge in 2016	276	1	19	24	87	145
Bewilligungen in 2016	103	0	10	18	48	27
Ablehnungen in 2016	63	1	7	3	28	24
Rücknahmen in 2016	2	0	0	0	0	2
Offene An- träge am Jah- resende 2016	108	0	2	3	11	92

Somit sind in 2016 insgesamt 168 Revisionsanträge abschließend bearbeitet worden.

HNO-Revisionsanträge

Der Vorstand hat auf Vorschlag der Medizinischen Kommission im Jahr 2011 entschieden, den Ausfall des Gleichgewichtssinns als weiteren Thalidomidschaden anzuerkennen und die Medizinische Punktetabelle zu ergänzen.

Für die „Fehlende Anlage“ oder Fehlbildung des Gleichgewichtsorgans kann daher seit Juli 2011 ein Antrag (HNO-Revisionsantrag) gestellt werden. Im Berichtsjahr 2016 reichte 1 Leistungsberechtigter einen entsprechenden Antrag auf Überprüfung ein. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn noch 6 nicht entschiedene Anträge vor.

Im Berichtsjahr wurden 3 Anträge bewilligt und 1 Antrag abgelehnt. 3 Fälle konnten von der Medizinischen Kommission noch nicht abschließend entschieden werden.

	gesamt	aus 2015	aus 2016
Anträge in 2016	7	6	1
Bewilligungen in 2016	3	3	0
Ablehnungen in 2016	1	1	0
Rücknahmen in 2016	0	0	0
Offene Anträge am Jahresende 2016	3	0	3

Somit sind in 2016 insgesamt 4 HNO-Revisionsanträge abschließend bearbeitet worden.

SONSTIGES

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Im Jahr 2016 wurden bei der Conterganstiftung 15 Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt.

Der Informationszugang wurde in allen Fällen vollständig gewährt.

Gerichtliche Verfahren

Mit Stand vom 31. Dezember 2016 sind 126 Rechtsstreitigkeiten gegen die Conterganstiftung anhängig. Im Jahr 2016 wurden 47 Klagen eingereicht.

Die 126 Verfahren betreffen folgende Streitgegenstände:

- Anrechnung ausländischer Zahlungen nach § 15 ContStifG – 16 Klagen
- Ablehnung von (weiteren) Leistungen nach §§ 12,13 ContStifG – 81 Klagen
- Gewährung von Leistungen für Spezifische Bedarfe – 25 Klagen
- Informationsfreiheitsgesetz – 1 Klage
- Untätigkeit – 1 Klage
- Organstreitverfahren – 1 Klage über 2 Instanzen

Folgende 34 Entscheidungen sind in 2016 ergangen:

- In 10 Fällen wurde die Klage auf Anerkennung von (weiteren) Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG zurückgenommen und das Verfahren eingestellt.
- In 16 Fällen wurde die Klage auf Anerkennung von (weiteren) Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG zurückgewiesen.
- Ein Verfahren auf Anerkennung von (weiteren) Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG wurde wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen
- In einem Verfahren wurde die Klage auf Anerkennung von weiteren Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG im Wege der überholenden Bescheidung erledigt.
- In einem Verfahren wurde der Klage auf Anerkennung von Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG stattgegeben.

- In einem Organstreitverfahren wurde der Klage vor dem Verwaltungsgericht zunächst stattgegeben und zweitinstanzlich vor dem Oberverwaltungsgericht mit einem Vergleich beendet.
- In zwei Fällen wurde die Klage auf die Gewährung von Leistungen für Spezifische Bedarfe zurückgenommen.
- In einem Fall wurde der Klage auf die Gewährung von Leistungen für Spezifische Bedarfe stattgegeben.

Verstorbene Leistungsberechtigte

Im Berichtsjahr verstarben 17 Leistungsberechtigte. Auf Anregung des Stiftungsrates hatte sich der Vorstand entschlossen, im Todesfall die Angehörigen um Mitteilung der Todesursache zu bitten. Die Resonanz auf diese Bitte war auch im Berichtsjahr sehr gering.

GESCHÄFTSSTELLE UND VERWALTUNGSKOSTEN

Arbeit der Geschäftsstelle

Der Stiftungsvorstand unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in 50969 Köln, Sibille-Hartmann-Str. 2-8, eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Geschäftsführung der Conterganstiftung und ist zuständige Stelle für Anfragen, Anträge und andere an die Conterganstiftung adressierte Anliegen. Sie setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsvorstandes im operativen Geschäft um und vertritt diesen auch im Rechtsverkehr nach außen. In 2016 waren bis zu 22 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle tätig. Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle im Berichtsjahr eine Auszubildende und zwei Jurapraktikanten betreut.

Im Berichtsjahr haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spezifischen Bedarfe an einer Schulung zur Thematik „Conterganspezifisches Sozialrecht“ teilgenommen. Es fanden dazu jeweils ganztägige Schulungsveranstaltungen in den Monaten April und Juli 2016 statt. Weitere Termine dieser Schulungsreihe werden im Jahr 2017 durchgeführt werden.

Auch im Berichtsjahr war die Geschäftsstelle für die Pflege des Internetauftritts der Conterganstiftung zuständig. Die Website wurde laufend aktualisiert und ergänzt. Beispielsweise werden Rundschreiben, Zwischen- bzw. Endberichte von Projekten, Formulare, Merkblätter und Links zu interessanten Webseiten veröffentlicht.

Die für die Arbeit der Geschäftsstelle aufgebaute interne Datenbank wurde und wird weiterhin ständig verbessert sowie deren Funktionen erweitert. Beispielsweise können Kontaktdaten für Telefon, Fax und/oder E-Mail gespeichert werden, sofern die Betroffenen diese der Geschäftsstelle hierfür mitgeteilt haben. Hauptsächlich wird die Datenbank dafür genutzt, die zahlungsrelevanten Informationen für die Zahlungen an die Betroffenen zu hinterlegen. Im Berichtsjahr wurde die Datenbank um den Bereich der Spezifischen Bedarfe erweitert.

Durch die bevorstehende Gesetzesänderung hatte die Geschäftsstelle zum Jahresende erhebliche Mehrarbeit zu leisten. Zum einen sind die Antragszahlen zum Jahresende enorm gestiegen, zum anderen war eine Umstellung der Arbeiten in Vorbereitung auf die gesetzliche Änderung erforderlich.

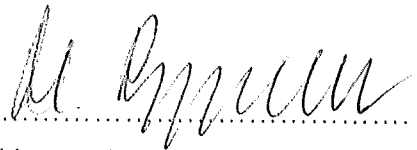
Verwaltungskosten 2016

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellte der Conterganstiftung für die Tätigkeiten der Geschäftsstelle für das Jahr 2016 Kosten in Höhe von 667.928,00 Euro in Rechnung.

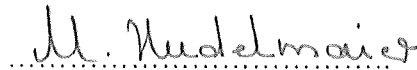
In dieser Summe sind die Personal- und Sachkosten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb der spezifischen Bedarfe (zu den Personalkosten dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter siehe Seite 19) und die Wartung der IT (10.000,00 Euro) enthalten.

Köln, 31.03.2017

Vorstand der Conterganstiftung der 12. Amtsperiode



Vorstandsvorsitzende Marlene Rupprecht



Vorstand Margit Hudelmaier